

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 89/11 B

L 8 KR 190/08 (Hessisches LSG)
S 2 KR 295/06 (SG Wiesbaden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

DAK-Gesundheit,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen
Landessozialgerichts vom 30. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit darüber, ob der Kläger für den Zeitraum März 2004 bis Dezember 2004 Beiträge zu seiner freiwilligen Krankenversicherung zu zahlen hat.
- 2 Der Kläger ist Geschäftsführer einer GmbH, deren Gesellschaftsanteile er, seine Ehefrau und sein Sohn halten. Seine seit 1998 bestehende freiwillige Mitgliedschaft bei einer Betriebskrankenkasse kündigte er am 12.12.2003 zum 29.2.2004. Mit per Fax übersandtem Schreiben vom 17.2.2004 wandte sich der Kläger wegen der Aufnahme als freiwilliges Mitglied an die Rechtsvorgängerin der beklagten Krankenkasse. Diese führte den Kläger zunächst als versicherungspflichtiges Mitglied und stellte erst mit Bescheid vom 25.11.2004 fest, dass der Kläger nicht versicherungspflichtig sei. Mit Schreiben vom 3.12.2004 beantragte der Kläger nochmals die Krankenversicherung als Selbstständiger sowie eine einkommensabhängige Beitragseinstufung. Mit Bescheid vom 6.12.2004 stellte die Rechtsvorgängerin der Beklagten daraufhin die freiwillige Mitgliedschaft des Klägers ab 1.3.2004 fest und setzte die für die Zeit ab 1.3.2004 zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge fest. Mit Bescheid vom 9.6.2005 setzte sie erneut die ab 1.3.2004 zu zahlenden Beiträge fest. Sie entschied mit Abhilfebescheid vom 8.8.2006 ua, dass die freiwillige Krankenversicherung entgegen einer zuvor ausgesprochenen Beendigung über den 15.6.2005 hinaus fortgeführt werde. Widerspruch, Klage und Berufung, mit denen der Kläger ua geltend gemacht hat, er sei bis Dezember 2004 nicht Mitglied der Rechtsvorgängerin der Beklagten geworden, sind ohne Erfolg geblieben.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen LSG vom 30.6.2011.

II

- 4 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist unzulässig, denn der Kläger hat in der Begründung seines Rechtsmittels keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 S 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet. Die Beschwerde ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 5 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder



- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).

Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist dagegen kein Revisionszulassungsgrund.

- 6 1. Der Kläger stützt seine Beschwerde auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln (*Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*). Für die Bezeichnung eines Verfahrensmangels müssen die den Verfahrensmangel vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36*). Hieran fehlt es, denn der Kläger hat in seiner Beschwerdebegründung die von ihm geltend gemachten Verfahrensmängel nicht hinreichend dargelegt.
- 7 a. Zum einen rügt der Kläger die Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör gemäß § 62 SGG, weil das LSG darauf abgestellt habe, dass gegen den Bescheid vom 6.12.2004 kein Rechtsbehelf eingelegt worden und dieser Bescheid damit bestandskräftig und verbindlich geworden sei. Wäre dieser Bescheid im Verfahren erörtert worden, hätte er dazu ausführen können, dass dem Bescheid die erforderliche Rechtsbehelfsbelehrung gefehlt habe. Auch hätte das LSG prüfen müssen, inwieweit die eingelegten Widersprüche als konkludenter Widerspruch gegen diesen Bescheid zu werten seien. Soweit der Kläger damit geltend machen will, das LSG hätte ohne vorherige Erörterung seine Entscheidung nicht auf die Bindungswirkung des Bescheides stützen dürfen, legt er eine das Recht auf Gewährung rechtlichen Gehörs verletzende, unzulässige Überraschungsentscheidung nicht hinreichend dar. Zur Darlegung eines solchen Verfahrensmangels ist nämlich aufzuzeigen, dass die Entscheidung des LSG nach dem damaligen Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte (*vgl zB BSG Beschluss des Senats vom 27.10.2010 - B 12 KR 2/10 B - mwN*). Hieran fehlt es.
- 8 Die Frage, ob ein die Beteiligten bindender Bescheid am 6.12.2004 ergangen war, war Gegenstand des Verfahrens vor dem LSG. Der sowohl im Klage- als auch im Berufungsverfahren durch einen Prozessbevollmächtigten vertretene Kläger hatte in der Klageschrift sowie im weiteren Verfahren ausgeführt, mit Bescheid vom 6.12.2004 sei er in die Krankenversicherung der Beklagten aufgenommen worden. Das SG hatte auf Seite 5 f seines Urteils vom 26.6.2008 ausgeführt, mit Bescheid vom 6.12.2004 habe die Beklagte gegenüber dem Kläger den Beitritt zur freiwilligen Versicherung am 1.3.2004 bestätigt und dieser Bescheid sei bestandskräftig geworden. Demgegenüber hatte der Kläger in seinem Berufungsschriftsatz vom 11.8.2008 auf Seite 4 unter 5. ausgeführt, das Schreiben vom 6.12.2004 stelle keinen Verwaltungsakt bezüglich der Feststellung des Beginns der Mitgliedschaft dar. Auch hatte er im Berufungsverfahren geltend gemacht, er habe gegen den Bescheid vom 6.12.2004 Widerspruch eingelegt. In Anbetracht



dieser Umstände hätte es der weiteren Darlegung bedurft, aus welchen Gründen die Entscheidung des LSG von keiner Seite vorhersehbar gewesen sein könnte. Darüber hinaus hätte auch ausgeführt werden müssen, inwieweit die Entscheidung des LSG auf diesem Verfahrensfehler beruhen konnte, denn das LSG hat ausgeführt, es sei auch unabhängig von der Bestandskraft des Bescheides vom 6.12.2004 ein willentlicher wirksamer Beitritt zum 1.3.2004 erfolgt.

- 9 b. Weiter rügt der Kläger, das LSG habe sein Recht auf rechtliches Gehör verletzt, indem es sein Vorbringen bezüglich des Abhilfebescheides vom 8.8.2006 "nicht zur Kenntnis genommen und nicht ernsthaft in seine Erwägungen einbezogen" habe. Aufgrund des unmissverständlichen Wortlauts, der die Rücknahme des Ausgangsbescheides ohne Einschränkung anordne, habe er davon ausgehen dürfen, eine endgültige Entscheidung sei getroffen worden. Dies gelte auch für sein Vorbringen, der Bescheid sei rechtswidrig, da völlig unklar sei, welcher Betrag zu zahlen sei. Auch damit wird eine Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör nicht in der gebotenen Weise aufgezeigt.
- 10 Der Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) soll sicherstellen, dass das Vorbringen der Beteiligten vom Gericht in seine Erwägungen miteinbezogen wird. Das Gericht ist jedoch nicht verpflichtet, auf sämtliche Tatsachen und Rechtsansichten einzugehen, die im Laufe des Verfahrens von der einen oder anderen Seite zur Sprache gebracht worden sind, und jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen der Entscheidung ausdrücklich zu bescheiden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass es das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen hat. Eine Verletzung der Pflicht des Gerichts, den Vortrag der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen, kann nur dann festgestellt werden, wenn sich dies aus besonderen Umständen des Falles ergibt (*vgl BVerfGE 96, 205, 217 mwN sowie zB BSG Beschluss des Senats vom 27.10.2010 - B 12 KR 2/10 B - mwN*). Solche besonderen hinreichenden Umstände trägt der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht vor.
- 11 c. Soweit der Kläger schließlich als weiteren Verstoß gegen sein Recht auf rechtliches Gehör rügt, das LSG habe sein Vorbringen nicht berücksichtigt, in der Zeit zwischen März 2004 und Dezember 2006 sei für ihn aufgrund des Verhaltens der Rechtsvorgängerin der Beklagten eine unklare Rechtslage eingetreten und bei Berücksichtigung dieses Umstandes hätte das LSG die Bescheinigung gemäß § 175 Abs 4 SGB V keinesfalls für verzichtbar erklären dürfen, wird ein Verfahrensmangel ebenfalls nicht hinreichend aufgezeigt. Diesen Umstand sowie die vom Kläger geschilderten weiteren Umstände hat das LSG berücksichtigt, wie sich aus dem Tatbestand und aus den Ausführungen auf Seite 11 seines Urteils ergibt. Es hätte daher weiterer Ausführungen in der Beschwerdebegründung bedurft, aus welchen Gründen das LSG dennoch dieses Vorbringen des Klägers nicht zur Kenntnis genommen haben könnte. Soweit der Kläger mit diesen Ausführungen im Kern eine fehlerhafte Rechtsanwendung rügt, kann hierauf die Zulassung der Revision nicht gestützt werden.



- 12 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)